FACHANWALT ESL FÜR ERBRECHT
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Vorweggenommene Erbfolge
- Internationales Erbrecht
- Erbauseinandersetzungen
- Testamentsvollstreckung
- Lebzeitige Verfügungen
- Vermächtnisse
- Testaments gestaltung
- Testaments-anfechtung
- Pflichtteils-ansprüche

ECKHARD LÜLLMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Syker Straße 188 FON +49 4221 9160697
27751 Delmenhorst FAX +49 4221 9160698
www.kanzlei-luellmann.de

Eckhard Lüllmann ist Fachanwalt für Erbrecht und für Sozialrecht. FOTO: DIETER FREESE

Rechtsanwälte und Notare
Minor und Thomas

Robert Minor
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Manuela Thomas
Rechtsanwältin und Notarin
Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht, Erbrecht, Zivilrecht,
Grundstücks- und Immobilienrecht,
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bahnhofstraße 32 · 27749 Delmenhorst
Telefon 04221/17063/-64/-65
Fax 04221/17066
E-Mail: kanzlei-minor-und-thomas@ewe.net

SIGRUN | RIECK
Fachanwältin für Familienrecht

Cramerstr. 167 | 27749 Delmenhorst | ☎ 04221 9984466
kontakt@kanzlei-rieck.de | www.kanzlei-rieck.de

§
RIPKEN · KREFT · LAMOT
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
Werner Ripken — Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D. (bis 2017)
• Grundstücksrecht • Erbrecht
• Vertragsrecht
Niclas Kreft — Rechtsanwalt und Notar
• Mietrecht • Familienrecht • Baurecht
Arne Lamot — Rechtsanwalt
• Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
• Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Amts-, Land- und Oberlandesgerichte
Oldenburger Straße 200 · 27753 Delmenhorst
Telefon 04221/13670 · Telefax 04221/14748

Sie vermissen Ihre Anzeige ...
und möchten gerne mit einem werbewirksamen Auftritt dabei sein?
Dann rufen Sie mich an.
Susanne Kniepkamp
☎ 04221/156 167
Mediaberaterin für Sonderthemen
KREISBLATT AM SONNTAG

Schutz des Nachlassvermögens

In Deutschland werden jährlich mehrere hundert Milliarden an Wert vererbt

VON ECKHARD LÜLLMANN

DELMENHORST. Im Erbrecht gibt es bekanntlich ein sehr hohes Streitpotenzial. Dies betrifft in erster Linie Streitigkeiten unter den nahen Angehörigen.

Seit einiger Zeit häufen sich allerdings auch Fallkonstellationen, in denen Personen, meist ohne familiäre Bindung zu den Betroffenen versuchen, sich deren Vermögen durch unrechtmäßige Verhaltensweisen oder Manipulation anzueignen.

In diesem Bereich ist bereits seit längerem ein wachsendes Fallaufkommen zu verzeichnen. Die Erbschaftsvermögen steigen stetig. Der Umstand, dass jährlich in Deutschland Immobilien, Barvermögen, Edelmetalle oder sonstige Wertanlagen im Wert von mehreren hundert Milliarden Euro vererbt werden, übt häufig auch einen besonderen Reiz auf Personen aus, die nicht zum Kreise der unter normalen Umständen vorgesehenen Erben gehören. Zum anderen nimmt die soziale Isolation immer weiter zu.

Diese zumeist außenstehenden Personen nutzen diesen Umstand gezielt aus, um sich als hilfsbereite Bezugsperson der älteren Menschen zu positionieren. Häufig haben ältere Menschen wenig Kontakte und neigen aufgrund ihrer Einsamkeit dazu besonders schnell Vertrauen zu Personen zu fassen, die es vermeintlich gut mit ihnen meinen. Dabei wird oft versucht, den Kontakt zur Familie der Betroffenen so schnell wie möglich zu unterbinden, indem die Angehörigen gezielt diskreditiert werden. Durch die aktuelle Pandemiesituation und die diesbezüglichen Kontaktbeschränkungen in der Vergangenheit fällt es den Akteuren noch leichter, dieses Ziel zu erreichen.

Wenn Angehörige und nahestehende Personen die Entwicklung bemerken, ist es oft schon zu spät und der Schaden ist bereits entstanden.

Diese Fälle der sogenannten Erbschleicherei bringen eine Vielzahl an schwerwiegenden erbrechtlichen Problemen mit sich.

Auch wenn der Straftatbestand der Erbschleicherei nicht existiert, werden durch das unredliche Verhalten oft Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) bzw. Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB), mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Untreue (§ 266 StGB) oder der falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) verwirklicht.

Die Verwirklichung von Straftatbeständen durch manipulatives, täuschendes oder drohendes Einwirken auf die Betroffenen bei der Errichtung von Testamenten muss allerdings bewiesen werden. Hier liegt das wesentliche Problem, weil der Sachverhalt in der Regel erst nach dem Tod aufgeklärt werden kann.

Grundsätzlich gilt die sogenannte Testierfreiheit, sofern die betroffene Person testierfähig ist. Eine Testierunfähigkeit ist grundsätzlich bei Personen unter 16 Jahren und bei Personen gegebenen, die gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nicht in der Lage sind eine abgegebene Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Dergestalt kann ein Erblasser grundsätzlich in seinem Testament seinen freien Willen zum Ausdruck bringen, wer erben soll. Lediglich durch etwa vorher errichtete gemeinschaftliche Testamente oder erbvertragliche Regelungen und deren Bindungswirkungen kann die Testierfreiheit beschränkt werden. Darüber hinaus schränken auch gesetzliche Verbote wie zum Beispiel das Heimgesetz, in welchem untersagt ist, dass Bedienstete von Alten- oder Pflegeheimen im Testament eines Bewohners bedacht werden dürfen, die Testierfreiheit ein.

Wenn ein begünstigendes Testament vorliegt, wird in aller Regel zunächst von der Wirksamkeit ausgegangen. Nach dem Ableben sind Umstände, die für eine manipulative Einflussnahme, eine vorliegende Testierunfähigkeit oder andere Umstände, die zur Unwirksamkeit führen, von den Familienangehörigen oder den eigentlich begünstigten Personen vorzutragen und im streitigen Fall auch zu beweisen.

Dazu sind die entsprechenden Tatsachen in einigen Fällen unter entsprechender Anfechtungserklärung des betroffenen Testaments gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Auch mit einer Erbenfeststellungsklage kann das unwirksame Testament angegriffen werden.

Dieses Vorgehen ist in der Praxis in der Regel oft schwierig und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Wenn sich der entsprechende Nachweis nicht mehr führen lässt, können Betroffene lediglich noch mit Pflichtteilsansprüchen den Schaden begrenzen, sofern die Betroffenen zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören. Pflichtteilsberechtigt sind Erben 1. Ordnung, d.h. die Abkömmlinge des Erblassers sowie dessen Ehegatte oder Partner nach dem Partnerschaftsgesetz oder dessen Eltern.

Für die betroffenen Personen, sowohl für die Erblasser als auch für die Angehörigen, ist eine derartige Situation extrem belastend und regelmäßig mit einem erheblichen Schaden verbunden. Zudem ist ein erfolgreiches Vorgehen im Nachhinein keinesfalls garantiert.

Fortsetzung dieses Artikels von Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann auf der nächsten Seite